

An die
Mitglieder des Bauausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 04.03.2022

Einladung

**zur Sitzung des Bauausschusses
am Dienstag, dem 15.03.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Bauausschusses

am Dienstag, dem 15.03.2022, um 09:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Abschluss einer Umstufungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zur Umstufung der L 794 zur K 28

002/2022

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 4 | Alternative Antriebe für den Fuhrpark der Bauhöfe sowie Ausstattung mit akkubetriebenen Kleingeräten | 006/2022 |
| 5 | Zustandsbericht der Ingenieurbauwerke in der Baulast des Kreises | 007/2022 |
| 6 | Bericht zu den Brückensanierungen über die DB-Strecke Hamm-Hannover im Zuge der K 46 und K 10 | 008/2022 |
| 7 | Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Umsetzung des Erlasses "Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des MWIDE NRW | 015/2022 |

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Paul Tegelkämper
Vorsitz

Dr. Herbert Bleicher
Schriftführer

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 002/2022
--	------------------------

Betreff:

Abschluss einer Umstufungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zur Umstufung der L 794 zur K 28

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	15.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Lrd. KRD Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Umstufungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zur Umstufung der L 794 zur künftigen K 28 gemäß § 8 StrWG NRW wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die L 794 (Ahleener Straße) verbindet auf einer Länge von 4,333 km die B 58 (Beckum Roland) mit der L 507 (Hammer Straße) in Beckum. Durch den Landesbetrieb Straßenbau wurden bzw. werden verschiedene Straßenbaumaßnahmen im Raum Beckum ausgeführt, die Auswirkungen auch auf das untergeordnete Straßennetz haben. Mit dem Ausbau der B 58 bei Beckum-Roland (Fertigstellung in 09/2018) wurde eine Verbindung von Ahlen zur B 475 und B 58 für den weiträumigen Verkehr geschaffen. Mit dem Neubau der Nordostumgehung Beckum (Lückenschluss B 58) wird der weiträumige Verkehr ab 2024 über diese zur B 58 (Wadersloh) geführt. Durch die künftige B 58 wird vom Bund ein erweitertes und zusammenhängendes Streckennetz und Streckenangebot für den weiträumigen Verkehr vorgehalten. Mit Abstufung der B 58 in Beckum zur Landesstraße L 507 übernimmt diese ab 2024 die regionale Verkehrsbedeutung. Die westlich dazu verlaufende L 794 (Ahlen – Beckum) verliert dadurch ihre Funktion als Landesstraße. Da Sie aber über eine reine kommunale Verbindung hinausgeht und weiterhin den überörtlichen Verkehr zwischen Ahlen und Beckum als zwischenörtliche Verkehrsverbindung aufnimmt, entspricht sie dem Charakter einer Kreisstraße.

Vor diesem Hintergrund ist seitens des Verkehrsministeriums NRW die Aufforderung ergangen, die Abstufung der L 794 zur Kreisstraße 28 vorzunehmen (§ 8 Absatz 4 StrWG NRW). Mit dieser Umstufung geht die Baulast auf den Kreis Warendorf über. Der genaue Verlauf kann der Übersichtskarte entnommen werden (Anlage 1).

Die Umstufung ist eine Allgemeinverfügung, die im § 8 StrWG NRW geregelt ist; der Übergang der Straßenbaulast wird im § 10 StrWG NRW geregelt.

Die L 794 weist aktuell einen Unterhaltungsrückstand auf. Jedoch hat gemäß § 10 Abs. 4 StrWG NRW der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass sich die Straße in dem durch die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand befindet.

Vorhandene Unterhaltungsrückstände sind daher durch einen entsprechenden Ablösebetrag auszugleichen. Zur Ermittlung dieses Betrages wurde durch die Prüfstelle für Straßenbaustoffe und Baugrunduntersuchung des Landesbetriebes eine straßenbautechnische Beurteilung vorgenommen. Abgeleitet aus den Ergebnissen dieser bautechnischen Untersuchung wurde die Ablösesumme einvernehmlich auf 937.328,75 € festgelegt. Diese Summe ist zur Behebung der vorhandenen Mängel auskömmlich.

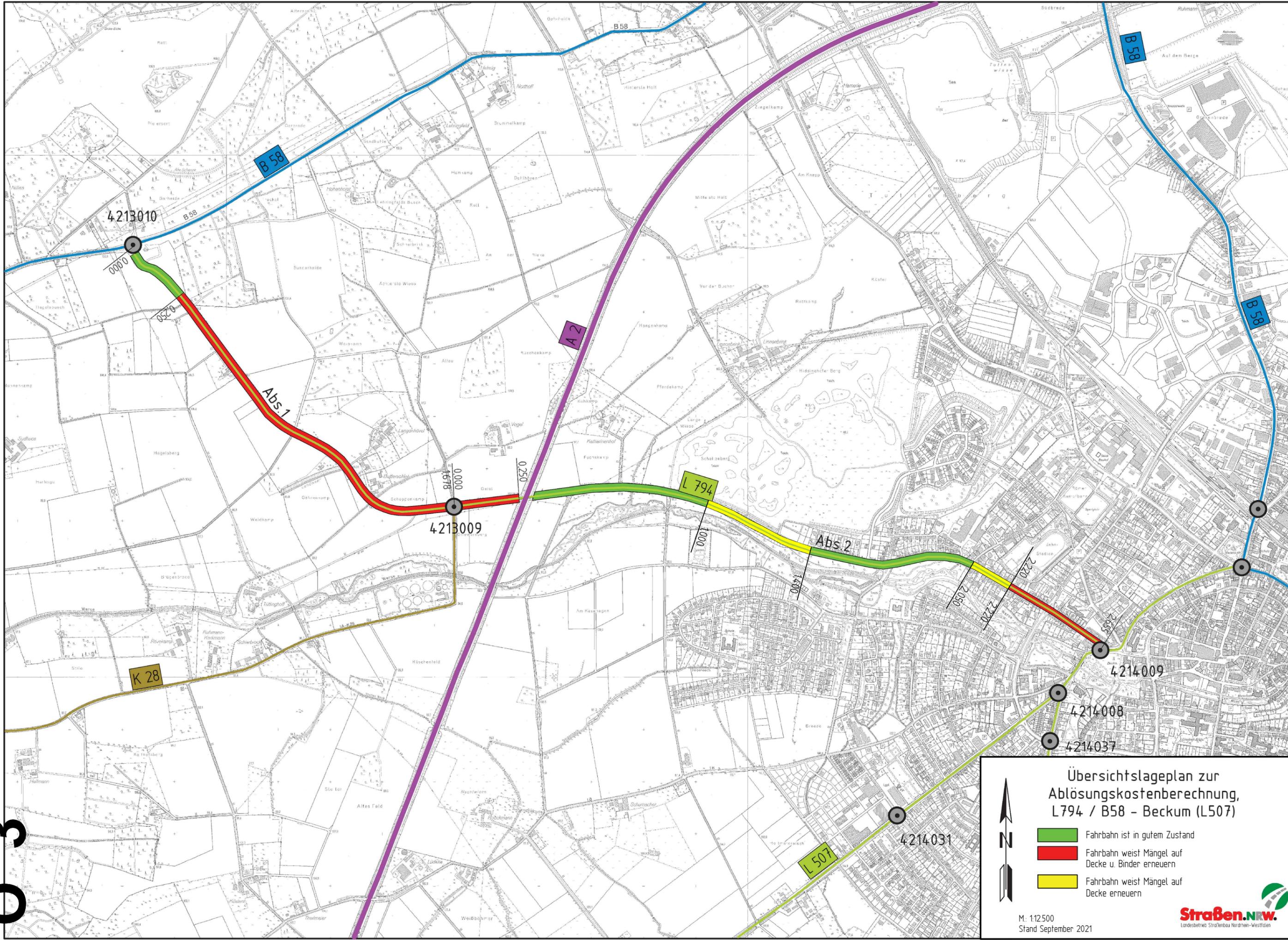
Eine Übersicht der schadhafte Streckenabschnitte kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden (siehe Farbkodierung).

Der Zeitpunkt der Umstufung wird mit dem Landesbetrieb im Einvernehmen festgelegt, der 01.07.2022 wird jedoch angestrebt.

Mit dem Übergang der Straßenbaulast geht das Eigentum an der Straße auf den Kreis Warendorf über. StraßenNRW ist im Besitz der Straßengrundstücke. Ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuches ist vom Kreis Warendorf zu stellen.

Anlagen:

L 794 Ablöseberechnungsplan_neu
Lageplan Umstufung L 794 zur K 28
Verwaltungsvereinbarung



Übersichtslageplan zur Ablösungskostenberechnung, L 794 / B 58 - Beckum (L 507)

	Fahrbahn ist in gutem Zustand
	Fahrbahn weist Mängel auf Decke u. Binder erneuern
	Fahrbahn weist Mängel auf Decke erneuern

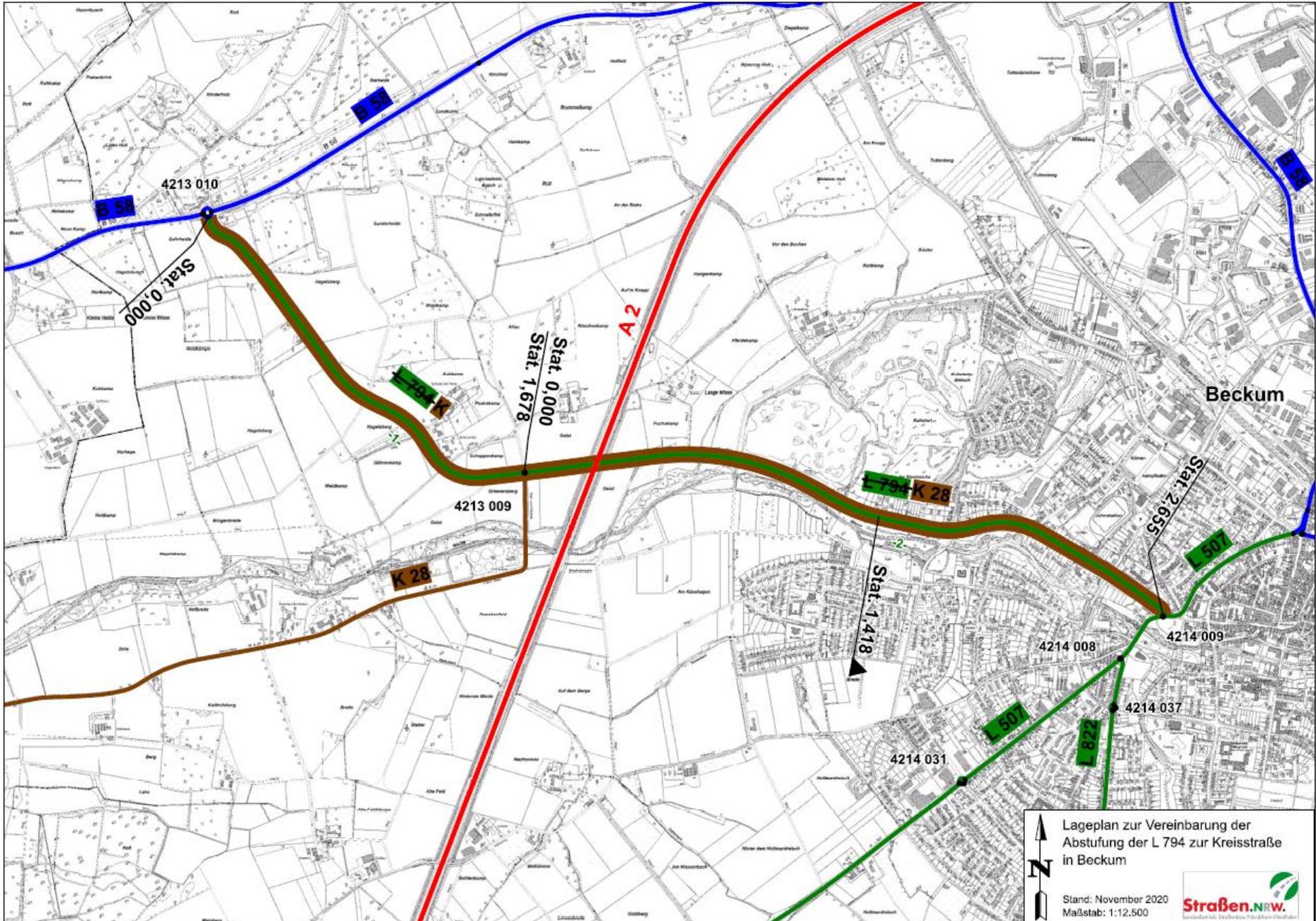
N

M: 1:12.500
Stand September 2021

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

3
:0

Ö 3



Lageplan zur Vereinbarung der
Abstufung der L 794 zur Kreisstraße
in Beckum

Stand: November 2020
Maßstab: 1:12.500



Logo of Straßen.NRW, featuring a green leaf and the text 'Straßen.NRW' with 'Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen' below it.



3

Projekt: 03-2307
Vertragsnummer: 03-21-9018

Az.: L794/41.02.04/03-2307-KN01/ML/2005

Verwaltungsvereinbarung

über

**die Abstufung der Landesstraße 794 im Kreis Warendorf im Gebiet der Stadt Beckum
zur Kreisstraße**

**Lage: L794, Abschnitt 1; von Station 0,000 bis Station 1,678
und Abschnitt 2; von Station 0,000 bis Station 2,655**

zwischen

dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

dieses handelnd durch den

Leiter der Regionalniederlassung Münsterland,

im folgendem „**Straßenbauverwaltung,**

und

dem **Kreis Warendorf**

vertreten durch den **Landrat**

im folgenden "**Kreis**" genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Im Zuge des Neubaus der B 58 OU Beckum kommt es zu verschiedenen Umstufungen im Straßennetz in der Stadt Beckum. Bei der Überprüfung der Straßennetzfunktionen wurde auch die Klassifizierung der L 794 überprüft und hierbei festgestellt, dass die L 794 nicht nach § 3 Absatz 2 StrWG NRW, sondern nach § 3 Absatz 3 StrWG NRW einzustufen ist, da sie nur der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient.

§ 1

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung

Der "Kreis" und die "Straßenbauverwaltung" kommen überein, die Landesstraße 794 im Kreis Warendorf im Gebiet der Stadt Beckum zur Kreisstraße abzustufen.

Art und Umfang der Umstufung bestimmen sich nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen "StrWG NRW", der beigefügten Ablöseberechnung und dem beigefügten Übersichtslageplan. Die Abstufungsunterlagen wurden mit dem "Kreis" und mit der "Straßenbauverwaltung" abgestimmt.

In der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung werden die Durchführung dieser Abstufungsmaßnahme und die Kostentragung geregelt.

Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung sind:

- Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien

§ 2

Allgemeines zur Straßenbaulast

Mit der Abstufung der L 794 verlieren die verlassenen Teilstücke der L 794

1. von NK 4213 010 B nach NK 4213 009 O Station 0,000 bis Station 1,678
2. von NK 4213 009 O nach NK 4214 009 O Station 0,000 bis Station 2,655

die Eigenschaft einer Landesstraße und werden zur Kreisstraße gem. § 8 und § 3 Absatz 3 StrWG NRW abgestuft.

Aus diesem Grunde übernimmt der "Kreis" zum Zeitpunkt der Umstufung der L 794 für die oben genannten Teilstücke alle mit der Unterhaltung und Instandsetzung zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Verkehrssicherungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Vereinbarung

Das erforderliche Abstufungsverfahren wird vom derzeitigen Baulastträger (Land NRW) durchgeführt. Mit Wirkung der Abstufung geht die Straßenbaulast und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße, soweit alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, gemäß § 10 Absatz 1 StrWG NRW auf den neuen Träger über.

Im § 10 Absatz 4 StrWG NRW ist u. a. geregelt, dass der bisherige Träger der Straßenbaulast die Straße in einem ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand an die neuen Träger der Straßenbaulast übergibt. Dabei ist ein funktionsgerechter Zustand entsprechend den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zu berücksichtigen.

Der „Kreis“ und die „Straßenbauverwaltung“ kommen deshalb überein, dass die „Straßenbauverwaltung“ die noch zu erbringenden Leistungen ablöst.

Auf Grundlage des von der „Straßenbauverwaltung“ ermittelten Kostenrahmens für die Beseitigung der Unterhaltungsrückstände wird die Ablösesumme laut Ablöseberechnung auf 937.328,75 Euro festgesetzt.

§ 4 Grundbuchberichtigung und Vermessung

Die Grundbuchberichtigung und die Vermessung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 StrWG NRW.

§ 5 Leistungsumfang

Die Höhe der Ablösesumme wird einvernehmlich auf

937.328,75 Euro

festgelegt. Dieser Betrag wird an dem „Kreis“ nach erfolgter Unterzeichnung der Vereinbarung ausgezahlt.

Die Übergabe der zu übernehmenden Teilstrecken erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung durch die "Straßenbauverwaltung" und dem "Kreis". Die "Straßenbauverwaltung" übergibt die erforderlichen Unterlagen für die Verwaltung der zu übernehmenden Teilstücke.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmung

Mit der Auszahlung des Ablösebetrages sind sämtliche Ansprüche des neuen Baulastträgers „Kreis“ aus dem Wechsel der Straßenbaulast gegenüber der „Straßenbauverwaltung“ abgegolten.

Sollte eine Vereinbarungsregelung unwirksam oder eine Lücke in der Vereinbarung enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende durch eine Regelung als ersetzt gelten, die den in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht wird.

§ 8 Anlagen

Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung der Abstufung der L794 zur zukünftigen Kreisstraße des Kreises Warendorf ist Bestandteil der Vereinbarung. Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der "Kreis", zwei Ausfertigungen sind für die "Straßenbauverwaltung" bestimmt.

Vorstehende Regelungen werden hiermit anerkannt.

Für den
Kreis Warendorf, den.....

Für die Straßenbauverwaltung
Coesfeld, den

Im Auftrag

Manfred Ransmann

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 006/2022
--	------------------------

Betreff:

Alternative Antriebe für den Fuhrpark der Bauhöfe sowie Ausstattung mit akkubetriebenen Kleingeräten

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: KOB André Hackelbusch	15.03.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Kreistagsfraktion Bündnis'90/Die Grünen hat am 29.11.2021 einen Antrag auf Neubeschaffung von akkubetriebenen Geräten für den Kreisbauhof.

Die Kreisbauhöfe sind grundsätzlich offen bei Veränderungen hinsichtlich umweltschonender Antriebsarten bei den einzusetzenden Fahrzeugen, Maschinen und Geräten. Alleine schon als Teilbereich des Amtes für Umweltschutz und Straßenbau sieht man sich hierzu ganz besonders verpflichtet.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass ein alternativer Antrieb zumindest gleichwertig bei der Leistungsfähigkeit und Kilometerreichweite sein muss, um auch zukünftig ein gutes Kosten- / Nutzenverhältnis widerspiegeln zu können.

Von der EU wurde 2021 die Richtlinie „Clean Vehicles Directive (CVD)“ verabschiedet, welche die verbindlichen Mindestziele für die Beschaffung von emissionsarmen und –freien Pkw sowie leichten und schweren Nutzfahrzeugen gesetzlich regelt. Diese Richtlinie wurde inzwischen in deutsches Recht durch das „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ überführt. Straßeninstandhaltungsfahrzeuge (Bauhöfe) sind davon aber bislang ausgenommen. Grund dafür sind die speziellen Fahrzeugarten und die damit verbundene begrenzte Auswahl von Herstellern und Lieferanten. Die strengen Auflagen des Gesetzes lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich verwirklichen. Es ist aber davon auszugehen, dass mit Fortschritt der Entwicklungen in diesem Bereich irgendwann auch der Straßenunterhaltungsbereich von diesem Gesetz umfasst wird.

Bislang waren größere Elektrofahrzeuge (ab Mannschaftstransporter aufwärts) leider nicht dazu in der Lage, einen weiteren Umkreis abzudecken. Die Beschränkung auf eine Reichweite zwischen 100 bis 180 km mag zunächst als ausreichend erscheinen, erweist sich in der täglichen Praxis allerdings als wenig tauglich. Durch die dauerhaft eingeschalteten Rundumkennleuchten, das Abblend- und Tagfahrlicht, die großen Warnleuchten, Heizungs- und Klimaanlage sowie weitere angeschlossenen Arbeitsgeräte wird zusätzlich ein Großteil der Akkuleistung verbraucht. Eine Akkuladung reicht somit noch nicht für einen durchgehenden Tageseinsatz aus. Hier muss noch die weitere Entwicklungs- und Forschungsarbeit abgewartet werden, bis bessere Akkusysteme zur Verfügung stehen. Die bislang zur Verfügung stehenden Elektrofahrzeuge für den kommunalen Dienst sind daher vorwiegend für den innerörtlichen Bereich geeignet. Seitens des Amtes 66 wird aber der Markt ständig beobachtet. Bei entsprechender Eignung der E-Fahrzeuge für die Bauhöfe bestehen dann auch keine Vorbehalte gegen einen Einsatz im Alltagsbetrieb.

Kosten und Förderung

Die Kosten für Elektrotransporter (vergleichbar mit einem Mannschaftstransporter) beginnen ab 60.000 Euro aufwärts. Elektro-Lastkraftwagen (z. B. MAN-LKW) kosten rund 380.000 Euro. Im Vergleich hierzu die Fahrzeugpreise mit Verbrennungsmotor: Transporter ab 40.000 Euro, LKW ab 160.000 Euro. Der StreetScooter, den die Deutsche Post im Einsatz hat, kostet ab Werk rund 32.000 Euro. Dieses Fahrzeug hat aber nur eine Reichweite von 80 km und ist deshalb nur für den Nahbereich geeignet.

Ein Elektroauto ist generell weniger wartungsintensiv. Es besteht aus weniger Bauteilen als ein Auto mit Verbrennungsmotor, benötigt keine Schmierstoffe und besitzt weniger Teile, die kaputtgehen können. Wartungsintensive Teile wie Zündanlage, Lichtmaschine oder Zylinderkopf besitzt ein E-Auto nämlich nicht.

Derzeit bestehen Förderungsmöglichkeiten bei der Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektro- oder Brennstoffzellenantrieb. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert über das

Programm „Emissionsarme Mobilität“ z.B. Elektrofahrzeuge mit Übernahme von 40% des Kaufpreises bzw. der Leasing- oder Mietkosten. 60% beträgt die Förderquote bei Brennstoffzellenfahrzeugen. Es ist angedacht, einen E-Bulli für die Kontrolle der touristischen Radwege über dieses Förderprogramm zu beschaffen, wenn es Fahrzeuge mit höherer Reichweite (300 km) gibt. Im Frühjahr 2022 erfolgt hierzu nochmals eine Abfrage bei verschiedenen Fahrzeugherstellern.

Vorteile Elektrofahrzeuge

- klima- und umweltfreundlicher Antrieb
- geringere Betriebs- und Wartungskosten, da weniger Bauteile vorhanden und keine Schmierstoffe erforderlich sind
- hohe Förderquoten von staatlicher Seite
- Vorbildfunktion für andere Kommunen
- nach erstmaliger Anschaffung eines Elektrofahrzeugs fällt die Anschaffung weiterer E-Fahrzeuge deutlich leichter; es bestehen vor der Erstbeschaffung nämlich oftmals Vorbehalte gegen den Elektroantrieb, die sich allerdings nach Erwerb eines solchen Fahrzeugs nicht bestätigen und dann zum Kauf weiterer Fahrzeuge dieses Typs animieren

Nachteile Elektrofahrzeuge

- noch zu geringe Reichweiten und zu wenig Leistung für den alltäglichen Arbeitseinsatz an den Kreisbauhöfen
- hohe Anschaffungskosten, insbesondere bei Großfahrzeugen
- zusätzliche Lade-Infrastruktur erforderlich
- Witterungseinflüsse auf Akkuleistung

Auch bei den benzingetriebenen Geräten (Motomix) wird inzwischen nach Alternativen geschaut. Im täglichen Einsatz sind noch überwiegend konventionelle Arbeitsgeräte der Hersteller Stihl oder Husqvarna. Diese Geräte sind im Gegensatz zu Akkugeräten leistungsstärker. Akkubetriebene Geräte wurden in den letzten Jahren vorwiegend für die Grünpflegearbeiten an den Kreishausanlagen beschafft. Diese haben eine deutlich geringere Geräuschemission und sind handlicher im Betrieb. Insbesondere für Arbeiten im Hubsteiger ist dies von Vorteil. Leider ist die Akkulaufzeit im Alltagsbetrieb stark begrenzt.

Bestand akkubetriebene Geräte zum 31.12.2021

Bauhof WAF

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| • 1 Stihl Motorsäge | für Arbeiten am Kreishaus |
| • 1 Stihl Heckenschere | für Arbeiten am Kreishaus |
| • 1 Stihl Blasgerät | für Arbeiten am Kreishaus |
| • 1 Stihl Heckenschneider | für Arbeiten am Kreishaus |
| • 1 Motorsäge | |
| • 1 Heckenschere | |

Bauhof Beckum

- 1 Motorsäge
- 1 Motorsense

Kostenvergleich

Eine konventionelle Motorsäge liegt im Anschaffungspreis bei rund 1.300 Euro. Eine benzingetriebene Heckenschere kostet rund 600 Euro, ein gleichartiges Blasgerät rund 400 Euro. Zum Betrieb dieser Geräte wird Motomix benötigt. In 2021 betrug der Literpreis für Motomix rund 3,50 Euro. Insgesamt wurde 2021 für rund 3.800 Euro Motomix beschafft.

Die akkubetriebenen Geräte sind leider noch nicht so leistungsstark und werden daher entweder für Arbeiten an den Kreishausanlagen oder im Rahmen der Streckenkontrolle für Arbeiten kleineren Umfangs sowie bei Hubsteigerarbeiten (geringeres Gewicht, besser händelbar) eingesetzt. Deswegen ist ein direkter Kostenvergleich nicht so ohne weiteres möglich. Eine akkubetriebene Motorsäge kostet rund 200 Euro, ein Gerät mit Benzinantrieb gleicher Leistungsstärke rund 500 Euro. Die leistungsstärkste Akku-Motorsäge kostet rund 900 Euro, reicht aber noch nicht an die Leistungsfähigkeit einer großen Benzinmotorsäge heran. Die Entwicklung wird jedoch beobachtet und bei jeder Neuanschaffung wird abgewogen, ob auch ein akkubetriebenes Gerät für die Arbeiten geeignet ist.

Arten von Akkus

- Akkus geringer Leistung (z. B. für Computer, Multimediageräte, Kleinelektrogeräte)
- Akkus mittlerer Leistung (z. B. für größere Gartengeräte, E-Bikes); in diese Rubrik fallen auch akkubetriebene Motorsägen, Heckenscheren, Blasgeräte
- Akkus hoher Leistung (z. B. für E-Automobile, netzunabhängige Großgeräte)

Vorteile von akkubetriebenen Geräten

- Klima- und Umweltschutz (Schadstoffreduzierung, Geräuschminimierung)
- schnell einsetzbar
- für Arbeiten auch im Hubsteiger gut geeignet
- bis auf Strom keine weiteren Betriebsstoffe erforderlich

Nachteile von akkubetriebenen Geräten

- deutlich geringere Laufzeit (Blasgerät bereits nach 1 Std. leer)
- nicht für Dauereinsatz geeignet
- Mitnahme von Ersatzakkus erforderlich
- Geringere Leistung insbesondere bei größeren Geräten
- bei mehreren Geräten Akkulagerung in separaten Schränken erforderlich

Hinweise zur Akkulagerung

- für die Lagerung und Bereitstellung gibt es derzeit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Problem: Selbstentzündung und heftige Brandereignisse in Verbindung mit einer schnellen Brandausbreitung; deswegen spezielle Anforderungen notwendig
- Im Einzelfall klären, ob durch vorhandene Löschanlage am Bauhof ein Akkubrand beherrschbar ist
- Grundsätzlich: werden Lithium- Batterien (als wieder aufladbarer Akku) außerhalb ihrer Spezifikationen betrieben oder gelagert, können sie gefährlich sein, z. B. durch fehlerhafte Handhabung und unsachgemäßen Umgang (mechanische Beschädigung, thermische Belastung, Überladung)

- ab Akkus mittlerer Leistung (somit für Motorsägen etc.): räumliche oder bauliche feuerbeständige Abtrennung erforderlich; keine Mischlagerung mit anderen Produkten, die einen Brand beschleunigen können; Lagerbereich mittels Brandmeldeanlage überwachen

Anlagen:

Antrag - akkubetriebene Geräte Bauhöfe

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ulrich Schlösser
Fraktionssprecher

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau
Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12
48231 Warendorf
Tel.: +49 151 2020 5976
Fax: +49 (2581) 8265
nicole.haferkemper@gruene-waf.de

29.11.2021

Antrag zur Beratung im Finanzausschuss

Antrag auf Neubeschaffung von akkubetriebenen Geräten für den Kreisbauhof

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, dass bei der Neubeschaffung von Geräten für den Kreisbauhof zur Erprobung akkubetriebene Geräte angeschafft werden.

Beschlussvorschlag:

1. Bei der Neuanschaffung von motorbetriebenen Geräten für die Grünpflege werden, sofern keine zwingenden sachlichen Gründe entgegenstehen, ausschließlich Akku-gestützte Geräte angeschafft.
2. Die gesammelten Erfahrungen werden im Herbst 2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung vorgestellt.

Begründung:

Geräte im Bereich der Grünpflege werden häufig mit Verbrennungsmotoren betrieben. Viele kommunale Baubetriebshöfe sammeln zurzeit positive Erfahrungen mit Akku-gestützten Geräten. Diese sind oftmals in der Lärmentwicklung geringer, weshalb die Beschäftigten sowie Anwohner und Anwohnerinnen nicht so stark mit Lärmemissionen belastet werden.

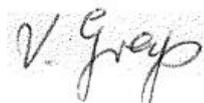
Des Weiteren schonen Akku-gestützte Grünpflegegeräte, wie etwa Laubbläser, Heckenscheren, Freischneider, durch geringere CO2-Emissionen die Umwelt.

Preislich gibt es zwischen den Geräten kaum Unterschiede, weshalb die Maßnahme haushaltsneutral sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schlösser, Fraktionssprecher



Valeska Grap, Fraktionssprecherin



Marian Husmann

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 007/2022
--	------------------------

Betreff:

Zustandsbericht der Ingenieurbauwerke in der Baulast des Kreises

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	15.03.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Ingenieurbauwerke sind integraler Bestandteil einer funktionierenden Straßeninfrastruktur.

Gemäß DIN 1076 zählen zu den Ingenieurbauwerken neben Brücken auch Verkehrszeichenbrücken, Trog-, Stütz- und Lärmschutzbauwerke sowie sonstige Ingenieurbauwerke.

Der Kreis Warendorf hat 76 Brücken und 2 Stützbauwerke in seinem Eigentum und ist für diese somit verkehrssicherungspflichtig.

Zur Sicherstellung dieser Pflicht führt der Kreis Warendorf die in der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung) festgelegten Prüfungen durch. Die Ergebnisse werden gemäß der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) erfasst und in einer Datenbank (SIB-Bauwerke) entsprechend verwaltet.

Zu den erforderlichen Prüfungen gehören die Haupt- und einfachen Prüfungen, sowie die H1 und H2-Prüfungen, die bei Abnahme von Bauleistungen und zum Ablauf von Gewährleistungsfristen durchgeführt werden. Sonderprüfungen erfolgen aus besonderen Anlässen (z. B. Unfall oder Hochwasser).

Weiterhin werden die Ingenieurbauwerke im Zuge der laufenden Streckenkontrolle kontrolliert.

Hauptprüfungen sind alle 6 Jahre durchzuführen. 3 Jahre nach der letzten Hauptprüfung werden die einfachen Prüfungen durchgeführt, sodass sämtliche Ingenieurbauwerke alle 3 Jahre einer Prüfung unterzogen werden.

Damit der personelle und finanzielle Aufwand in etwa ausgeglichen ist, prüft der Kreis Warendorf in jedem Jahr etwa 1/3 aller Bauwerke.

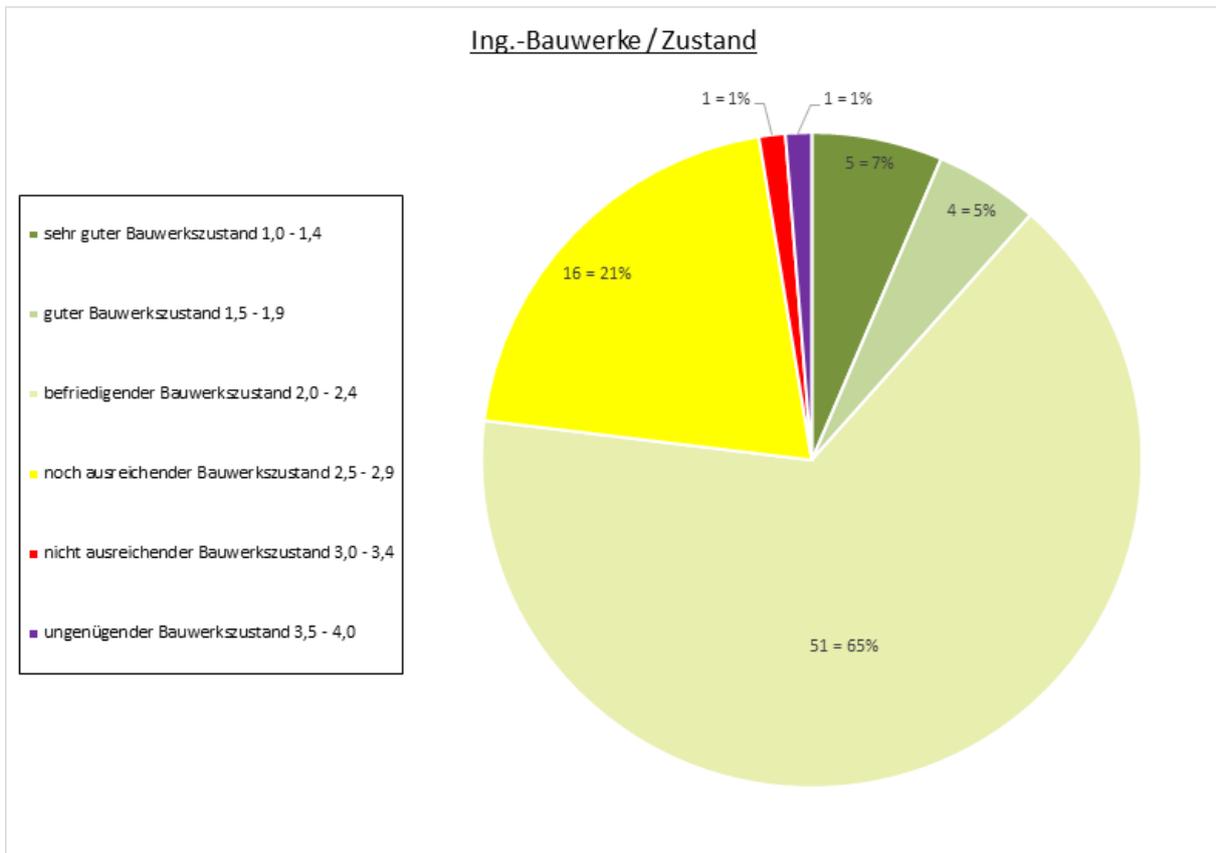
Die Leistungen für die Haupt- und einfachen Prüfungen werden unter verschiedenen geeigneten Büros beschränkt ausgeschrieben. Die Brückenprüfer müssen eine entsprechende Qualifikation nachweisen.

Bei der Prüfung eines Bauwerks werden die festgestellten Mängel den Kategorien Standfestigkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit zugeordnet, mit Punkten bewertet und daraus eine Zustandsnote zwischen 1,0 und 4,0 berechnet. Diese Noten werden 6 Notenbereichen zugeordnet. Diese Bereiche sind:

- 1,0 – 1,4 (sehr guter Zustand)
- 1,5 – 1,9 (guter Zustand)
- 2,0 – 2,4 (befriedigender Zustand)
- 2,5 – 2,9 (noch ausreichender Zustand)
- 3,0 – 4,0 (nicht ausreichender Zustand)
- 3,5 – 4,0 (ungenügender Zustand).

Die durchschnittliche Zustandsnote der Bauwerke beim Kreis Warendorf beträgt 2,2.

Prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Notenbereiche



Aktuell befinden sich 17 Bauwerke (22%) in den Zustandsnotenbereichen 2,5 und schlechter.

Zur Verbesserung des Zustandes wurden in der letzten Zeit verschiedene Maßnahmen durchgeführt bzw. sind in der nächsten Zeit folgende Maßnahme geplant. Zur Wahl der geeigneten Maßnahme kommt die Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ) zur Anwendung.

Durchgeführte Maßnahmen:

In 2020 sind die Westerbachbrücke an der K 33/1 in Albersloh und die Olfebrücke komplett erneuert worden. Für beide Maßnahmen sind Zuwendungen in Höhe von 60 bzw 70 % durch die Bezirksregierung gewährt worden.

Geplante Maßnahmen:

Sanierung DB-Brücke K 10 (Ostbevern-Kattenvenne) Zustandsnote 2,8: Die Sanierung der Brücke ist beauftragt und wird vorauss. im Sommer 2022 durchgeführt.

Sanierung DB-Brücke K 46 (Vadrup-Brock) Zustandsnote 2,5: Die Sanierung der Brücke

soll kurzfristig ausgeschrieben werden. Bauausführung voraussichtlich im Sommer 2022

Stahlwellendurchlass K 51 Abschnitt 3,1, Speckengraben (Warendorf-Füchtorf) Zustandsnote 3,0): Die Planung für den Ersatzneubau wurde in 2021 vergeben. Nach Abschluss der Planung soll die Baudurchführung in 2022/23 erfolgen.

Geh- und Radwegbrücke K 18 Abschnitt 10 Ems (Warendorf-Sassenberg) Zustandsnote 3,5: Die alte Holzbrücke war akut einsturzgefährdet, sodass diese bereits im November 2021 demontiert worden ist. Die Planungsleistungen werden aktuell ausgeschrieben. Direkt nach Fertigstellung der Planung soll die Bauausführung erfolgen.

Mussenbachbrücke K 3 Abschnitt 12 (Everswinkel-Warendorf) Zustandsnote 2,7:
Beseitigung der sicherheitsrelevanten Mängel durch Bau einer separaten Geh- und Radwegbrücke. Sanierung des Brückenbauwerkes (Kappen und Fahrbahn) in Zuge der Grundsanie rung K 3 Abschnitt 12.
Die Planung der neuen Brücke ist für 2022 vorgesehen, der Bau für 2023.

Liesebrücke K 14 Abschnitt 8 (Liesborn-Wadersloh) Zustandsnote 2,7:
Eine Sanierung der Brücke soll im Zuge der Grundsanie rung K 14 Abschnitt 7 und 8 erfolgen. Bau voraussichtlich 2023.

Grundsätzlich gilt, dass in den nächsten Jahren weiterhin kontinuierlich Investitionen zur Sanierung und Ersatzneubau von Brücken zu leisten sind, damit die Verkehrssicherheit der Ingenieurbauwerke gewährleistet werden kann.

Anlagen:
Anlage - Brücken Gesamt

Straßenkarte Ing.-Bauwerke in und an den Straßen des Kreis Warendorf

Verkehrnetz

- A 2 Autobahn
- B 51 Bundesstraße
- L 822 Landstraße
- K 1 Kreisstraße

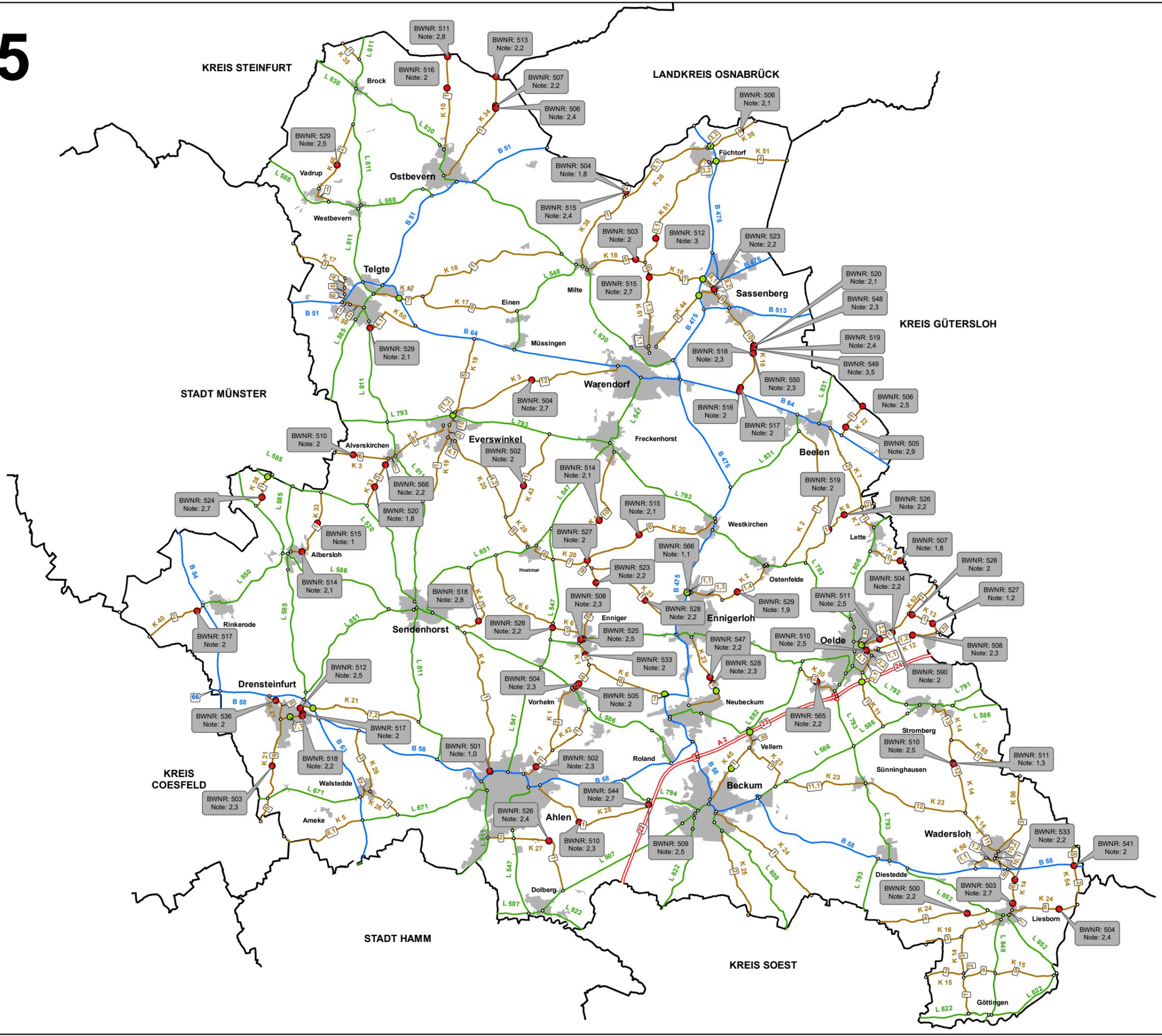
Brücken & Bauwerke

- fremde Baulast (16)
- Kreis Warendorf (78)

Durchschnittsnote: 2,2

Stand 02/2022

Maßstab: 1: 200 000



Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 008/2022
--	------------------------

Betreff:

Bericht zu den Brückensanierungen über die DB-Strecke Hamm-Hannover im Zuge der K 46 und K 10

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: Herr Helmke	15.03.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Über die Brückensanierungen über die DB-Strecke Hamm-Hannover im Zuge der K 46 und K 10 wird Herr Helmke vom Ing. Büro BAB in der Sitzung berichten.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 015/2022
--	------------------------

Betreff:

"Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen" des MWIDE NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	11.03.2022
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	15.03.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 140310	Bez. Klimaschutz
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 130.363,58 EUR (haushaltsneutral)	

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung, die in der Vorlage genannten investiven Maßnahmen, welche vollumfänglich aus Mitteln der sogenannten Billigkeitsrichtlinie gefördert werden (haushaltsneutral), umzusetzen, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat per Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 die sogenannte „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ erlassen.

Die Landesregierung stellt dadurch Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung und möchte die Kommunen dabei unterstützen, Klimaschutz-Maßnahmen trotz der Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter umzusetzen. 35 Mio. € stehen den Städten und Gemeinden zu, 5 Mio. € den Kreisen.

Alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können Kompensationsmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beantragen. Die Höhe des maximal möglichen Zuschusses wird analog zum Gemeindefinanzierungsgesetz in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl und der jeweiligen Gemeindegebietsfläche berechnet. Das Spektrum der möglichen Verwendungszwecke ist breit gefächert: Es reicht von Maßnahmen der energetischen Sanierung über investitionsbegleitende Maßnahmen für mehr Klimaschutz bis hin zu Maßnahmen im Zusammenhang mit einer klimafreundlichen Mobilität. Die Antragstellung erfolgt über ein schlankes und digitales Verfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg. Rund um das Antragsverfahren berät die PlattformKlima.NRW, ein Angebot der Kommunal Agentur NRW.

Dem Kreis Warendorf stehen nach dem Verteilschlüssel 130.363,58 € zur Verfügung.

Der Ablauf des Verfahrens und dessen Abwicklung ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Ablauf des Antragsverfahrens (Quelle: MWIDE NRW).

Zwar ist eine Antragstellung seit dem 01.12.2021 gemäß Erlass möglich, jedoch sind mit Antragstellung auch direkt konkrete Maßnahmen zu benennen. Bei diesen Maßnahmen darf es sich nicht um solche handeln, welche sich zu dem Zeitpunkt bereits im Haushaltsplanentwurf befanden, sondern es müssen komplett neue sein. Eine intensive Abstimmung innerhalb der Verwaltung hat sodann die untenstehenden Maßnahmen zum Ergebnis gehabt.

Jede Gemeinde, jeder Kreis kann maximal zwei Anträge bis zum 29.06.2022 stellen. Weiterhin müssen mit dem ersten Antrag mindestens 50 % der zugestandenen Gesamtsumme abgerufen werden. Die Anträge können auch als Maßnahmenbündel gestellt werden. Die beantragten Vorhaben müssen zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Der Erlass sieht folgende Verwendungszwecke der Kompensationszahlungen vor:

- Verringerung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen bestehender Förderprogramme (Kommunalrichtlinie, progress.NRW – Klimaschutztechnik, Emissionsarme Mobilität)
- Investitionsbegleitenden Maßnahmen für mehr Klimaschutz, z.B. Photovoltaik-Potentialuntersuchungen und Konzepte für PV-Anlagen auf Gebäuden
- Erneuerbare Energien, z.B. Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften
- Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung
- Klimafreundliche Mobilität (in der Verwaltung), z.B. Fahrräder, E-Fahrzeuge
- Klimafreundliche Beschaffung und Green-IT

Es sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erstellung einer Potenzialanalyse zur Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung, einschließlich Speicherung
- Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung auf dem Paul-Spiegel-Berufskolleg
- Anschaffung von 4 E-Bikes für die Außenstellen des Gesundheitsamtes in Ahlen, Beckum und Oelde sowie für das Kommunale Integrationszentrum Ahlen als Diensträder und Anschaffung eines Lastenrades für die Postverteilung innerhalb des Stadtgebietes Warendorf sowie die Erstellung einer Potenzialanalyse für die Ausstattung von Radwegen mit Solartechnik

Die investiven Auszahlungen hierfür werden durch die investiven Einnahmen aus der Richtlinie vollumfänglich gedeckt und sind damit haushaltsneutral.